

EINWOHNERGEMEINDE FLÜELEN



**GEMEINDEORDNUNG
DER GEMEINDE FLÜELEN (GO)**

(Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2019)

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE FLÜELEN (GO)

(vom 21. November 2019)

Die Einwohnergemeindeversammlung Flüelen,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

Artikel 1 Gegenstand und Begriffe

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das GEG.

³Wo diese Verordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGTE**

1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem GEG.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

Artikel 5 Zuständigkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101

²Die Gemeindeversammlung hat namentlich:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen, soweit diese Befugnis nicht einer Behörde delegiert ist;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden;
- c) die Abgaben der Gemeinde festzulegen;
- d) den Steuerfuss festzusetzen;
- e) aufgrund einer besonderen Vorlage neue einmalige Nettoausgaben bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- f) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen;
- g) Vorfinanzierungen zu beschliessen;
- h) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- i) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 KV zu beschliessen;
- j) den Vertrag zwischen der Gemeinde Flüelen und den beteiligten Gemeinden über die Bildung eines regionalen Sozialrats und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes zu beschliessen, soweit diese Verordnung nicht den Gemeinderat zuständig erklärt;
- k) den Vertrag (Statut) für die Kreisschule Flüelen/Sisikon zu beschliessen;
- l) im Rahmen des kantonalen Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- m) die Berichte der Behörden entgegenzunehmen;
- n) weitere Beschlüsse zu fassen, die ihr die besondere Gesetzgebung ausdrücklich überträgt.

³Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) den Schulrat;
- b) die Rechnungsprüfungskommission;
- c) den Feuerwehrkommandanten auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
- d) weitere Behörden und Kommissionen, soweit die besondere Gesetzgebung das vorsieht.

Artikel 6 Einberufung und Verfahren

¹Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung spätestens zwanzig Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert der gleichen Frist im Anschlagkasten anzukündigen und auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden. Im Übrigen richtet sich die Einberufung nach dem Gemeindegesetz.

²Das Verfahren an der Gemeindeversammlung und deren Öffentlichkeit richten sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde³.

3.Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl

Artikel 7 Zuständigkeit

- a) Abstimmungen

¹An der Urne ist abzustimmen über:

³ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

- a) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 GEG;
- b) gemeindliche Volksinitiativen nach Artikel 29 KV;
- c) neue einmalige Nettoausgaben, die den Betrag von Fr. 500'000.-- im Einzelfall übersteigen;
- d) den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte nach Artikel 28 Absatz 2, die den Betrag von Fr. 500'000.-- übersteigen;
- e) weitere Geschäfte, für die die besondere Gesetzgebung die Abstimmung an der Urne vorsieht.

²Die Gemeindeversammlung kann mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten Kreditvorlagen zur Abstimmung an die Urne überweisen.

³Der Gemeinderat kann von sich aus neue Ausgaben und gleichgestellte Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellen, selbst wenn die Beträge nach Absatz 1 Buchstabe c oder d unterschritten sind. Ebenso kann er andere wichtige Geschäfte von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.

Artikel 8 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die der Gemeinde zustehenden Mitglieder des Landrats nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts;
- b) der Gemeinderat;
- e) weitere Behörden und Kommissionen, soweit die besondere Gesetzgebung das vorsieht.

Artikel 9 Verfahren

¹Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte⁴ über die stillen Wahlen sind anwendbar.

Artikel 10 Urnenbüro

¹Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, den Mitgliedern des Gemeinderats, dem Gemeindeschreiber und seinem Stellvertreter sowie den Abstimmungsbeamten.

²Der Gemeinderat wählt die erforderlichen Abstimmungsbeamten. Angestellte der Zentralverwaltung der Gemeinde gelten ohne Weiteres als gewählte Abstimmungsbeamte.

³Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

⁴Vor jeder Abstimmung oder Wahl bietet der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamte auf und bestimmt aus den Mitgliedern des Urnenbüros einen Ausschuss. Dieser besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, dem Gemeindeschreiber sowie einem bis drei weiteren Mitgliedern des Urnenbüros.

⁵Der Ausschuss koordiniert und kontrolliert die Auszählung.

⁶Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

⁴ WAVG; RB 2.1201

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

1. Unterabschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 11 Grundsatz

¹Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

2. Unterabschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

Artikel 12 Unvereinbarkeit

¹Niemand darf gleichzeitig Mitglied zweier Gemeindebehörden sein.

²Angestellte der Gemeinde dürfen keiner Behörde oder Kommission angehören, die ihnen unmittelbar übergeordnet ist.

Artikel 13 Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

²Alle Mitglieder der Behörden werden gleichzeitig gewählt, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

³Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

⁴Nachwahlen finden in der Regel innert Monatsfrist statt. Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten zu treffen.

Artikel 14 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁵.

⁵ Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Artikel 15 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss oder einer Kommission zur Erledigung übertragen. In solchen Kommissionen kann ein Mitglied der Behörde von Amtes wegen Einsitz nehmen.

²Genau umschriebene Aufgaben können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Adressaten der Delegation.

Artikel 16 Aktenübergabe und Archivierung

¹Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber der nachfolgenden Amtsperson die Akten der laufenden Geschäfte zu übergeben.

²Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 17 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 18 Aufgaben

¹Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

²Er hat insbesondere:

- a) die Aufgaben zu erfüllen, die ihm das übergeordnete Recht, namentlich die Kantonsverfassung und das GEG, diese Verordnung und die besondere Gesetzgebung der Gemeinde übertragen;
- b) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit für die Anstellung oder die Wahl nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- c) alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen (einschliesslich Schulanlagen) zu verwalten und unterhalten, die sich im Gemeindeeigentum befinden.

Artikel 19 Ressortbildung a) im Allgemeinen

¹Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderats zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

²Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind die Belastung, die Eignung und die Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 20 b) Aufgaben

¹Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

²Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort in Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich eine andere Vertretung bestellt.

³Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über die Zusammenarbeit der Ressortchefs mit der Verwaltung, die Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung sowie die Terminkontrolle.

3. Abschnitt: **Schulrat**

Artikel 21 Zusammensetzung

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 22 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach dem kantonalen Recht und nach dieser Verordnung. Die besonderen Bestimmungen des Vertrags (Statut) für die Kreisschule Flüelen/Sisikon bleiben vorbehalten.

²Der Schulrat hat namentlich;

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Beschlüsse der Gemeinde und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Lehrpersonen und die Schulleitung zu wählen und zu beaufsichtigen;
- d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten.

³Weisungen und Richtlinien des Schulrats, die mit erheblichen Ausgaben verbunden sind, sind erst gültig, wenn sie vom Gemeinderat genehmigt sind.

Artikel 23 Sekretariat

¹Der Gemeinderat bestimmt, auf Vorschlag des Schulrats, aus dem Kreis der Gemeindeangestellten das Sekretariat des Schulrats.

²Der Schulsekretär oder die Schulsekretärin:

- a) führt das Sekretariat des Schulrats und der Schulleitung;
- b) hat zusammen mit dem Präsidium und der Schulleitung die Geschäfte des Schulrats vorzubereiten und zu vollziehen;

c) nimmt an den Sitzungen des Schulrats mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

³Soweit Aufgaben nach Absatz 2 betroffen sind, untersteht das Sekretariat fachlich der Aufsicht des Schulrats.

4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

Artikel 24 Regionaler Sozialrat

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

²Das Mitglied des Gemeinderats, das das Ressort «Soziales» betreut, ist von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialrats.

³Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz⁶ und nach dem Vertrag der Gemeinde Flüelen mit den beteiligten Gemeinden.

⁴Die Gemeindeversammlung beschliesst die Vereinbarung nach Absatz 3. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderats, dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

Artikel 25 Professioneller Sozialdienst

¹Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf den Vertrag der Gemeinde Flüelen mit den beteiligten Gemeinden einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes⁷.

²Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz dieser Einrichtung überträgt⁸.

³Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

5. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 26 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche und im Rahmen der verfügbaren Kredite unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt den Aufgabenbereich der Kommission, die Anzahl der Mitglieder, das Präsidium und das Sekretariat. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

³Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

⁶ SHG, RB 20.3421

⁷ SHG, RB 20.3421

⁸ Art. 10a SHG, RB 20.3421

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 27 Grundsatz

¹Der Finanzhaushalt, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richten sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden⁹.

²Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden¹⁰ namentlich die einschlägigen Bestimmungen des GEG.

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

Artikel 28 Begriff

¹Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht¹¹,

²Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch:

- a) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Verwaltungsvermögen und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- b) die Überführung von Grundstücken im Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- c) die Gewährung von Darlehen aus dem Verwaltungsvermögen sowie Beteiligungen aus dem Verwaltungsvermögen an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- d) Bürgschaftsverpflichtungen.

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 29 Budget a) Grundsatz

¹Das Budget darf grundsätzlich nur Ausgaben enthalten, für die Rechtsgrundlagen bestehen. Diese ist namentlich gegeben bei Ausgaben,

- a) die sich aus der Anwendung eidgenössischer, kantonaler oder gemeindlicher Erlasse ergeben;
- b) die das Volk oder die zuständige Gemeindebehörde mit besonderen Beschlüssen bewilligt haben, oder
- c) die sich aus besonderen Rechtsgrundlagen oder richterlichen Urteilen ergeben.

²Der Gemeinderat kann mit dem Budget ohne besondere Vorlage einmalige Ausgaben von höchstens Fr. 60'000.-- je Geschäft beantragen.

⁹ RRE, RB 3.2115

¹⁰ RRE, RB 3.2115

¹¹ Art. 4ff. RRE, RB 3.2115

³Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung zusätzliche Ausgaben von höchstens Fr. 24'000.-- beantragen und beschliessen.

Artikel 30 b) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³An der Gemeindeversammlung vertreten die Behörden die in ihrem Sachbereich liegenden Teile des Budgets.

Artikel 31 c) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

²Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

Artikel 32 d) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 33 Rechnung a) Grundsatz

¹Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor.

²An der Gemeindeversammlung vertreten die Behörden die in ihrem Sachbereich liegenden Teile der Rechnung. Wesentliche Abweichungen zwischen Budget und Rechnung sind zu begründen.

³Die Behörden orientieren die Rechnungsgemeinde über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

Artikel 34 b) Nicht beanspruchte Kredite

Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 35 Zusatzkredit und Kreditübertretung

¹Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein,

- a) sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind; oder
- b) der Gemeinderat sie nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

²Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

³Wird ein Verpflichtungskredit überzogen (Kreditübertretung), ist die Gemeindeversammlung spätestens an der nächsten Rechnungsgemeinde zu informieren.

Artikel 36 Nachtragskredit und Kreditüberschreitung

¹Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Gemeinderat über den notwendigen Nachtragskredit.

²Wird ein Zahlungskredit überzogen (Kreditüberschreitung), ist die Gemeindeversammlung an an der nächsten Rechnungsgemeinde zu informieren.

Artikel 37 Anwendung für weitere Behörden

Die Bestimmungen über die Kreditübertretung und die Kreditüberschreitung sind für alle Behörden sinngemäss anzuwenden.

4. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 38 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 39 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

5. Unterabschnitt: Besondere Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 40 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig:

- a) neue einmalige Ausgaben bis zu insgesamt Fr. 60'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr 24'000.-- nicht übersteigen;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis zu insgesamt Fr. 12'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 2'500.-- nicht übersteigen;
- c) Grundstücke in das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 41 Schulrat

¹Der Schulrat ist zuständig:

- a) neue einmalige Ausgaben bis zu insgesamt Fr. 36'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 12'000.-- nicht übersteigen;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis zu insgesamt Fr. 4'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 2'000.-- nicht übersteigen.

²Mit Zustimmung des Gemeinderats kann der Schulrat für neue einmalige Ausgaben die gleiche eigene Finanzkompetenz beanspruchen wie der Gemeinderat.

Artikel 42 Baukommission

Die Baukommission verfügt über die gleichen eigenen Finanzkompetenzen wie der Schulrat.

6. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 43 Grundsatz

¹Der Gemeinderat erstellt zusammen mit den betroffenen Behörden periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften.

²Die Finanzplanung ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

³Der Gemeinderat ist abschliessend verantwortlich, den Finanzplan zu erstellen. Er zieht die Rechnungsprüfungskommission als beratendes Organ bei.

⁴Der Gemeinderat hat den Finanzplan der Gemeindeversammlung periodisch zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

Artikel 44 Zusammensetzung, Wahl und Amtsantritt

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Die Rechnungsprüfungskommission wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

³Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 45 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Die Rechnungsprüfungskommission hat zudem:

- a) die Behörden zu beraten, soweit finanzielle Belange zu beurteilen sind;
- b) als Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan für die übrigen Behörden und ihrer Verwaltungszweige sowie für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde zu wirken.

Artikel 46 Kontrollen

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und auch unangemeldete Prüfungen, Stichproben und Kassarevisionen vorzunehmen.

²Bei Kontrollen sind mindestens zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission anwesend.

Artikel 47 Mittel

a) Grundsatz

¹Die Mittel, die der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

³Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie schlägt allfällige Massnahmen vor.

⁴Informationen der Rechnungsprüfungskommission nach aussen sind vorgängig mit dem Gemeinderat abzusprechen.

Artikel 48 b) Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission – nach Anhörung des Gemeinderats - fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 49 Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 50 Aufsicht

¹Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem GEG und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

²Die Aufsicht des Regierungsrats über die Gemeinde richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 51 Rechtspflege

¹Verfügungen der selbstständigen Kommissionen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Die Rechtspflege im Schulbereich richtet sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung, jene gegen Verfügungen des professionellen Sozialdienstes nach dem entsprechenden Vertrag der Gemeinde Flüelen mit den beteiligten Gemeinden.

³Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹² und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 52 Gebühren

¹Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren.

²Die kantonale Gebührenverordnung¹³ und das kantonale Gebührenreglement¹⁴ sind anzuwenden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

³Im Rahmen von Absatz 1 und 2 können die Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich Gebühren-Richtlinien erlassen.

⁴Der Gemeinderat entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Rechtserlasse werden aufgehoben:

- a) die Gemeindeordnung vom 26. Januar 1995;
- b) die Verordnung vom 26. November 1992 über die Zuständigkeiten im Finanzbereich;

Artikel 54 Änderung bisherigen Rechts

1. Die Bau- und Zonenordnung Flüelen vom 29. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 2 und 3

²Die Gemeindeversammlung wählt, zeitlich gestaffelt, das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Baukommission.

¹² VRPV, RB 2.2345

¹³ GeBV, RB 3.2512

¹⁴ GebR, RB 3.2521

³Der Gemeinderat regelt das Sekretariat und das Rechnungswesen der Baukommission.

2. Die Personalverordnung der Gemeinde Flüelen vom 29. November 2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Buchstabe b

Soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, sind Anstellungs- und Wahlbehörden

b) der Schulrat für die Lehrerschaft und die Schulleitung.

Artikel 55 Anpassung der Frankenbeträge

¹Die in dieser Verordnung aufgeführten festen Frankenbeträge werden alle fünf Jahre angepasst. Die Anpassung richtet sich nach der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise. Ausgangspunkt ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2020.

²Die Gemeindekanzlei berechnet die Abweichungen, rundet sie auf einen Fünfhunderterbetrag auf oder ab und gibt sie an der jeweiligen Rechnungsgemeinde bekannt.

Artikel 56 Inkrafttreten

¹Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und jene über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Gemeindeversammlung Flüelen

| | |
|--------------------------|--------------|
| Der Gemeindepräsident: | Remo Baumann |
| Der Gemeindegeschreiber: | Rico Vanoli |

INHALTSÜBERSICHT ZUR GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE FLÜELEN (GO)

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

- Artikel 1** Gegenstand und Begriffe
Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGE**

1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

- Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 4 Formen der Ausübung

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

- Artikel 5** Zuständigkeit
Artikel 6 Einberufung und Verfahren

3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

- Artikel 7** Zuständigkeit
a) Abstimmungen
Artikel 8 b) Wahlen
Artikel 9 Verfahren
Artikel 10 Urnenbüro

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

1. Unterabschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

- Artikel 11** Grundsatz

2. Unterabschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

- Artikel 12** Unvereinbarkeit
Artikel 13 Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen
Artikel 14 Verfahren
Artikel 15 Aufgabendelegation
Artikel 16 Aktenübergabe und Archivierung

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

- Artikel 17** Zusammensetzung
Artikel 18 Aufgaben
Artikel 19 Ressortbildung
a) im Allgemeinen
Artikel 20 b) Aufgaben

3. Abschnitt: **Schulrat**

- Artikel 21** Zusammensetzung
Artikel 22 Aufgaben
Artikel 23 Sekretariat

4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

Artikel 24 Regionaler Sozialrat

Artikel 25 Professioneller Sozialdienst

5. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 26 Grundsatz

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 27 Grundsatz

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

Artikel 28 Begriff

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 29 Budget

a) Grundsatz

Artikel 30 b) Antrag an die Gemeindeversammlung

Artikel 31 c) Steuerfuss

Artikel 32 d) Zeitpunkt des Beschlusses

Artikel 33 Rechnung

a) Grundsatz

Artikel 34 b) Nicht beanspruchte Kredite

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 35 Zusatzkredit und Kreditübertretung

Artikel 36 Nachtragskredit und Kreditüberschreitung

Artikel 37 Anwendung für weitere Behörden

4. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 38 Neue Ausgaben

Artikel 39 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

5. Unterabschnitt: Besondere Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 40 Gemeinderat

Artikel 41 Schulrat

Artikel 42 Regionaler Sozialrat und Baukommission

6. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 43 Grundsatz

3. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

Artikel 44 Zusammensetzung, Wahl und Amtsantritt

Artikel 45 Aufgaben

Artikel 46 Kontrollen

Artikel 47 Mittel

a) Grundsatz

Artikel 48 b) Bezug von Dritten

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 49 Publikationsorgan

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 50 Aufsicht

Artikel 51 Rechtspflege

Artikel 52 Gebühren

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 54 Änderung bisherigen Rechts

Artikel 55 Anpassung der Frankenbeträge

Artikel 56 Inkrafttreten